

80. 1. Sind Schriftleiter und Verleger einer Zeitschrift bei Aufträgen, die ihnen „zum Abdruck“ überlassen werden, zu erheblichen Kürzungen und sonstigen Änderungen der Form, auch zur Zusammenstellung eines Aufsatzes mit abfälligen Besprechungen befugt?

2. Schaden durch vertragswidrige Behandlung eines abzubrudenden Aufsatzes. Wie weit ist solchenfalls dem Verfasser zuzumuten, daß er durch berichtigende Erklärungen auf Verhütung eines drohenden Schadens hinwirke?

VerfG. § 13; LitUrRG. § 9; BGB. § 254.

I. Zivilsenat. Urf. v. 14 Januar 1928 i. S. S. u. Gen. (Wekl.)
w. G. (Rl.). I 151/27.

I. Landgericht III Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger stellt elektrische Heizkissen her. Er pflegt „Technische Mitteilungen“ aus seiner Fabrik herauszugeben, um über die Eigenschaften seiner Erzeugnisse aufzuklären und dafür zu werben. Die Beklagte S. ist Verlegerin, der Beklagte A. Schriftleiter der Zeitschrift für Installation, Elektro-Wärme, Brand- und Unfallschutz, die als Nachrichtenblatt des Elektrotechnischen Vereins in G. Aufsätze von Fachleuten aus den in ihrem Titel genannten Gebieten bringt.

Der Beklagte A. hat im April 1926 den Kläger schriftlich, ihm die bislang erschienenen Technischen Mitteilungen zu übersenden, damit er Auszüge oder ganze Aufsätze daraus verwenden könne. Er fuhr fort: „Gleichzeitig bitten wir um die Erlaubnis, den Aufsatz über Heizkessensicherungen Ihrer Mitteilungen 6/7 abdrucken zu dürfen“. Der Kläger antwortete: „Wir . . . geben Ihnen gern die Erlaubnis, unsere Mitteilungen Nr. 6/7 abzudrucken . . .“ In der im Juni 1926 herausgegebenen Nr. 12/13 der Zeitschrift erschien eine Reihe von drei Aufsätzen unter der Sammelüberschrift „Über Heizkessensicherungen“. Der erste war aus der vorhin erwähnten Abhandlung des Klägers hergestellt. Die beiden andern enthielten Besprechungen des ersten Aufsatzes, verfaßt von dem Diplomingenieur K. in Berlin und dem Direktor M. in Wm.

Der Kläger bezeichnet die Veröffentlichung als eine unbefugte Bearbeitung seines Aufsatzes, die ihn der Abrede zuwider nicht „abdrucke“, sondern mannigfach verändere, mit abfälligen Urteilen zusammenfüge, Wettbewerber dadurch zu Angriffen und schädlichen Machenschaften angeregt habe. Er wirft den Beklagten vertragswidriges Gebaren, Verletzung seines Urheberrechts, unlauteren Wettbewerb und Schädigung durch vorsätzliches, gegen die guten Sitten verstößendes Handeln vor. Mit der Klage verlangt er Schadensersatz im Betrag von 5000 R.M. nebst Zinsen. Die Beklagten erwidern, daß der Schriftleiter nur von seinen gesetzlichen Befugnissen Gebrauch gemacht habe. Auch bestreiten sie, daß dem Kläger durch etwa vorgekommene Verstöße Schaden erwachsen sei. Für alle Fälle wenden sie ein, der Kläger habe die ihm gebotene Gelegenheit, auf abfällige Urteile zu erwidern, unbenutzt gelassen und dadurch selbst schuldhaft gehandelt.

Das Landgericht hat den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, das Kammergericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

I. Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß unter den Parteien durch Schriftwechsel vom April 1926 ein Vertrag zustande gekommen ist. Inhalt der Vereinbarung war, daß der Kläger seinen Aufsatz über Heizkessensicherungen (aus Nr. 6/7 seiner Technischen Mitteilungen) den Beklagten für ihre Zeitschrift zum Abdruck überließ. Das angefochtene Urteil bezeichnet der-

gleichen zutreffend als eine Art Verlagsvertrag, für den die Vorschriften des Verlagsgesetzes vom 19. Juni 1901 (§§ 41 fgl., 1 fgl.) maßgebend sind.

1. Da nicht bedungen war, daß beim Abdruck in der Zeitschrift der Name des Verfassers wegbleibe, so kann sich der Verleger und mit ihm der Schriftleiter nicht auf § 44 VerlG. berufen, wonach ihm bei namenloser Veröffentlichung die Befugnis zukäme, an der Fassung solche Änderungen vorzunehmen, die bei Zeitschriften derselben Art in dergleichen Fällen üblich sind. Auch vermag der sonstige Inhalt der Anfrage vom April 1926 keine erweiterte Änderungsbefugnis für Schriftleiter und Verleger zu begründen. In der Anfrage war allerdings zunächst bemerkt: „Wir würden gern Auszüge oder ganze Aufsätze aus Ihren Technischen Mitteilungen gelegentlich in unserer Spezialzeitschrift verwenden“. Aber dieser einleitende allgemeine Wunsch war unmaßgeblich für die Auslegung des besonderen Anliegens, das im nächsten Satze folgte: die Bitte um Erlaubnis, den Aufsatz über Heizkissen-Sicherungen abdrucken zu dürfen. Das Ersuchen um Gestattung des „Abdrucks“ kann nicht (wie die Beklagten wollen) unter Heranziehung des vorausgehenden Satzes so gedeutet werden, als wünsche der anfragende Schriftleiter eine Abdruckerlaubnis mit weitgehendem Änderungsrecht. Das steht nicht in dem Briefe; für den Kläger war dergleichen nicht herauszulesen. Wenn also die Antwort dahin lautete, daß die Erlaubnis gegeben werde, die Mitteilungen 6/7 „abzudrucken“, so waren die Beklagten auf Grund des so Vereinbarten nicht berechtigt, beliebig zu ändern oder sich auf bloße Auszüge zu beschränken. Vielmehr galt der gesetzliche Grundsatz, daß der Verleger an dem Werke . . . Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen nicht vornehmen darf; eine Ausnahme machen nur solche Änderungen, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann (§ 13 VerlagsG., inhaltlich übereinstimmend mit § 9 LitUrG. vom 19. Juni 1901).

Zutreffend sagt das angegriffene Urteil: Dem Schriftwechsel sei allerdings nicht zu entnehmen, daß der Aufsatz des Klägers bis auf den Buchstaben wörtlich wiedergegeben werden müsse. Unbedeutende Änderungen von geringem Umfang erschienen auch hier zulässig, soweit sie durch die tatsächlichen Bedürfnisse der Zeitschrift gerechtfertigt würden. Keinesfalls aber sei aus der Zustimmung

des Klägers zu dem Wunsche der Beklagten zu schließen gewesen, daß er mit umfangreichen Streichungen einverstanden sei. Nach Treu und Glauben müsse man den Schriftwechsel dahin verstehen, daß die Beklagten keine erheblichen Kürzungen beabsichtigten, der Kläger auch nicht gewillt sei, ihnen die Befugnis dazu einzuräumen. Diese Auslegung enthält keinen Rechtsirrtum. Sie steht im Einklang mit der — auf sicherer Grundlage der Gesetzesvorschriften — in Wissenschaft und Rechtsprechung herrschenden Überzeugung: daß ein Erzeugnis geistiger Arbeit ohne des Verfassers (oder sonst Berechtigten) Zustimmung in keiner andern Gestalt als der vom Schöpfer ihm verliehenen an die Öffentlichkeit gebracht werden soll (RGZ. Bd. 4 S. 133, Bd. 18 S. 18, Bd. 79 S. 399, Bd. 102 S. 141/2; JW. 1904 S. 391 Nr. 20; Kohler UrhR. S. 272/4 § 43, S. 210, 212 § 28; Allfeld S. 100ff. zu § 9 LitUrhG.; Riezler Dtsch. Urh. u. ErsR. I S. 328, 278/9; Voigtländer-Fuchs S. 77 zu § 9 UrhG. u. S. 291ff. zu § 13 VerlagsG.; Goldbaum UrheberR. und UrhebervertragsR. 1927 S. 119/120, Bem. IX zu § 9 LitUrhG.). Die Klage der Revision, daß das Berufungsurteil gegen §§ 133, 157, 242 BGB. verstoße, ist unbegründet.

2. In zweifacher Hinsicht haben die Beklagten bei dem Aufsatze des Klägers, dessen Abdruck ihnen gestattet worden war, Maßnahmen eintreten lassen, die von dem „Abdruck“ teils abweichen, teils die Veröffentlichung auf besondere in der Vereinbarung nicht vorgesehene Weise begleiten.

a) Der Aufsatz wurde verschiedentlich stark gekürzt und auch sonst verändert. Ganze Sätze und Abschnitte oder Stücke von teilweise beträchtlichem Umfang (z. B. eins von 46 und eins von 66 Zeilen), auch etliche der zur Veranschaulichung bestimmten Bilder wurden völlig weggelassen. Mehrmals wurden Ausdrücke verändert, verschiedentlich die übernommenen Sätze durch Streichung von Teilen oder einzelnen Worten gekürzt. Mit Recht bezeichnet das Berufungsgericht solche eingreifende Verwandelung, die tatsächlich kein „Abdruck“ mehr war, als „Bearbeitung“. Denn obwohl sich der ursprüngliche Aufsatz des Klägers aus den „Technischen Mitteilungen“ im Aufsatze der Zeitschrift der Beklagten inhaltlich und großenteils auch in der Ausdrucksform noch erkennen ließ, war die Gestalt, im ganzen betrachtet, sehr umgewandelt, der Sinn bisweilen geändert. Der Begriff der Bearbeitung ist keineswegs

gleichen zutreffend als eine Art Verlagsvertrag, für den die Vorschriften des Verlagsgesetzes vom 19. Juni 1901 (§§ 41 flg., 1 flg.) maßgebend sind.

1. Da nicht bedungen war, daß beim Abdruck in der Zeitschrift der Name des Verfassers wegbleibe, so kann sich der Verleger und mit ihm der Schriftleiter nicht auf § 44 BerlG. berufen, wonach ihm bei namenloser Veröffentlichung die Befugnis zukäme, an der Fassung solche Änderungen vorzunehmen, die bei Zeitschriften derselben Art in dergleichen Fällen üblich sind. Auch vermag der sonstige Inhalt der Anfrage vom April 1926 keine erweiterte Änderungsbefugnis für Schriftleiter und Verleger zu begründen. In der Anfrage war allerdings zunächst bemerkt: „Wir würden gern Auszüge oder ganze Aufsätze aus Ihren Technischen Mitteilungen gelegentlich in unserer Spezialzeitschrift verwenden“. Über dieser einleitende allgemeine Wunsch war unmaßgeblich für die Auslegung des besonderen Anliegens, das im nächsten Satz folgte: die Bitte um Erlaubnis, den Aufsatz über Heizkissen-Sicherungen abdrucken zu dürfen. Das Ersuchen um Gestattung des „Abdrucks“ kann nicht (wie die Beklagten wollen) unter Heranziehung des vorausgehenden Satzes so gedeutet werden, als wünsche der anfragende Schriftleiter eine Abdruckerlaubnis mit weitgehendem Änderungsrecht. Das steht nicht in dem Briefe; für den Kläger war dergleichen nicht herauszulesen. Wenn also die Antwort dahin lautete, daß die Erlaubnis gegeben werde, die Mitteilungen 6/7 „abzudrucken“, so waren die Beklagten auf Grund des so Vereinbarten nicht berechtigt, beliebig zu ändern oder sich auf bloße Auszüge zu beschränken. Vielmehr galt der gesetzliche Grundsatz, daß der Verleger an dem Werke . . . Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen nicht vornehmen darf; eine Ausnahme machen nur solche Änderungen, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann (§ 13 VerlagsG., inhaltlich übereinstimmend mit § 9 TitUlrbG. vom 19. Juni 1901).

Zutreffend sagt das angegriffene Urteil: Dem Schriftwechsel sei allerdings nicht zu entnehmen, daß der Aufsatz des Klägers bis auf den Buchstaben wörtlich wiedergegeben werden müsse. Unbedeutende Änderungen von geringem Umfang erschienen auch hier zulässig, soweit sie durch die tatsächlichen Bedürfnisse der Zeitschrift gerechtfertigt würden. Keinesfalls aber sei aus der Zustimmung

verkannt, wie die Revision meint. Völlig zutreffend betont das Berufungsgericht: Eine Befugnis, über Wichtigkeit und Unwichtigkeit der einzelnen Ausführungen des Klägers zu entscheiden, war den Beklagten nicht eingeräumt. Aus Art und Zweck ihrer Zeitschrift folgte sie nicht. Um die Erlaubnis so bedeutender Kürzungen und sonstiger Änderungen, wie von ihnen vorgenommen, hätten sie ausdrücklich nachsuchen müssen; damit, daß gewisse Ausführungen des Klägers auf Selbstanpreisung hinausliefen, in leichtem Unterhaltungsstil gehalten, hier und da ins scharzhaft Übertreibende geraten seien, können sie die tatsächlich vorgenommenen Änderungen nicht rechtfertigen. „Bearbeitung“ des abzubrudenden Aufsatzes war ihnen nicht zugestanden worden. Zu ihr blieb also nur der Kläger befugt (§ 12 ZitUrHG.). Durch die von ihnen angewandte Behandlungsweise verstießen die Beklagten gegen den Vertrag und verletzten das Urheberrecht des Klägers.

b) Vertragswidrig verfuhrten die Beklagten auch, indem sie den — erheblich veränderten — Aufsatz des Klägers in bestimmter Art mit andern Äußerungen zusammenfügten. Mit Recht führt das Berufungsgericht aus: Der Kläger durfte nach dem Schriftwechsel erwarten, daß sein Aufsatz selbständig mit der von ihm gewählten Überschrift als eine Einheit veröffentlicht werde, als geschlossene Einheit auch auf die Leser der Zeitschrift wirke. So geschah es jedoch nicht. Ungefähr auf dem gleichen Raume, den der Aufsatz des Klägers allein in den „Technischen Mitteilungen“ eingenommen hatte, brachte die Zeitschrift der Beklagten — unter der nämlichen Überschrift („Über Heizkessensicherungen“) — eine Veröffentlichung aus Beiträgen dreier Verfasser. — Etlichen einführenden Zeilen der Schriftleitung folgten zunächst annähernd sechs Spalten, die aus dem Aufsatz des Klägers auf die vorhin angegebene Weise zusammengestrichen waren. Danach etwa vier Spalten von Dipl.-Ing. K. Endlich ein kurzer Beitrag (reichlich ein Viertel einer Spalte) vom Direktor M. In den Ausführungen der beiden letzten Verfasser wurden die des Klägers verschiedentlich bekämpft.

Diese Art, die Abhandlung des Klägers — abgesehen von starken Veränderungen — unter gemeinsamer Überschrift unmittelbar mit der an ihr geübten Kritik zu verflechten, war nach der zutreffenden Würdigung des angefochtenen Urteils unvereinbar mit Treu und Glauben. Was der Kläger nach dem Briefwechsel als Zweck

verfolgte und als Ergebnis des Vertrags erwarten mußte, war eine durch wirklichen „Abdruck“ vermittelte vorteilhafte Veröffentlichung seiner technischen Ansichten. Die Beklagten, denen dieser klar ersichtliche Zweck und Vertragswille des Klägers bekannt war, brachten statt dessen, was er erstrebte, unter Hintansetzung, ja Durchkreuzung seiner Belange, eine ihn schädigende Gesamtdarstellung der Heizkessensicherungen.

Nicht stichhaltig ist der Einwurf der Beklagten, daß sie doch, dem ganzen Zweck ihrer Zeitschrift gemäß, auch andere Stimmen hätten zum Worte verstaten müssen. Gewiß blieb das unverwehrt. Auch das Berufungsgericht verkennt es keineswegs, betont sogar ausdrücklich, daß die Beklagten über den nämlichen Gegenstand weitere Veröffentlichungen bringen durften, selbst wenn diese an dem Aufsatz des Klägers und seinem technischen Inhalt schärfste Kritik übten. Aber Zusammenfassung des Aufsatzes mit den Darlegungen, die sich in Widerspruch und Tadel ergingen, war wider Treu und Glauben und somit gegen den Vertrag. Das Berufungsgericht erachtet mit Recht nach dem Inhalt des Briefwechsels für angemessen, daß überhaupt eine gleichzeitige Veröffentlichung von Aufsatz und Gegenäußerungen (in derselben Nummer, obgleich getrennt) mindestens dann hätte unterbleiben müssen, wenn der Kläger sich nicht einverstanden erklärt hatte. Doch verwertet es dies nicht entscheidend und begnügt sich damit, anzudeuten, wie wenig es dem Vertragszweck entsprach, die Gegner (R. und W.) von der Absicht vorher zu verständigen, den Kläger aber zu überraschen.

3. Ohne Rechtsirrtum entnimmt das Berufungsgericht den erwiesenen Umständen die Überzeugung, daß die Beklagten den Vertrag und das Urheberrecht des Klägers wissentlich verletzt haben.

II. Weiter stellt das angefochtene Urteil fest: Ein Schaden sei durch die Veröffentlichung der Beklagten in der vom Kläger als vertragswidrig und rechtsverlegend bemängelten Form unwiderruflich entstanden. „Denn daß diese Veröffentlichung den Kläger geschädigt hat, unterliegt keinem Zweifel.“ Die Revision findet hierin ohne zureichenden Grund eine Verletzung der §§ 249 ffg. BGB. und meint: Wenn ein Schaden entstanden sei, dann doch nur durch den Überschuß unzulässigen Handelns über zulässige Maßnahmen, aus denen dem Kläger ebenfalls Nachteil erwachsen wäre. Dergleichen Überschreitung aber sei nicht als ursächlich für den

Schaden festgestellt. Dieser Vorwurf ist unbegründet. Das Berufungsgericht verbindet mit seiner Feststellung in dem Zusammenhang, in dem es sie trifft, bereits den Sinn: Dadurch, daß die Beklagten den Vertrag und das Urheberrecht des Klägers verletzt haben, ist diesem ein Vermögensnachteil erwachsen, der ihm ohne dergleichen Rechtsverletzung erspart geblieben wäre. Einbegriffen ist hierin die Ermägung: Bei ordnungsmäßiger Vertragserfüllung der Beklagten unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben wäre, selbst wenn der abgedruckte Aufsatz des Klägers Widerspruch hervorgerufen und ein Streit der Meinungen sich angeschlossen hätte, die Vermögenslage für den Kläger günstiger geblieben, als sie durch das vertragswidrige Verhalten der Beklagten sich gestaltet hat. Für die Entscheidung darüber, ob der Schadenersatzanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt sei, genügt das. Denn das Gericht hat sie unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu treffen (§ 287 BPO.); die Revision kann zur Zeit nicht damit begründet werden, daß diese Gesetzesvorschrift verletzt sei.

III. Gleichfalls unbegründet ist die Revisionsrüge, daß die Frage rechtsirrig beurteilt sei, ob der Kläger den Schaden durch eigenes Verschulden mitverursacht oder vergrößert oder zu mindern unterlassen habe (§ 254 BGB.). Die Beklagten haben dem Kläger ja gerade vor der Veröffentlichung in Nr. 12/13 der Zeitschrift von der Art, wie sie diese planten, keine Kenntnis und überhaupt keine Gelegenheit zu eigener alsbaldiger Gegenäußerung auf die Kritiken gegeben. Was aber von dem Anerbieten nachträglicher Erwiderung zu halten war, würdigt das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum, indem es erwägt: Dem Kläger könne vernünftigerweise nicht zugemutet werden, in einer Zeitschrift weitere Veröffentlichungen zu bringen, die derart vertrags- und rechtswidrig mit seiner ersten verfahren war. Zwar müsse der Geschädigte grundsätzlich in allen Fällen dahin wirken, daß der ihm zugefügte Schaden keinen übermäßigen Umfang annehme. Diese Verpflichtung finde jedoch ihre Grenze, wenn die zur Abwendung oder Minderung in Betracht kommende Maßnahme dem Geschädigten nicht zugemutet sei. Dies ist der Fall, wenn, wie hier, das Vertrauen mißbraucht worden und dadurch verloren gegangen ist. . . .